

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

28/SN-46/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 7

28/11-46/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

St. Laysen

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF
Z' _____ GE/9

Datum: 3. NOV. 1987

05. Nov. 1987 *Kreuz*

Verteilt:

Wien, am 29.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-787/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen



Dr. Kunkelth

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSC

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 29.10.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.793/9-2/1987 5.10.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-787/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum BSVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, im Nachhang zu ihrem Schreiben vom 18.9.1987, Zl. S-787/N, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den vorliegenden Ergänzungen zum Entwurf einer 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich zeigt die Präsidentenkonferenz Verständnis dafür, daß der Bundeshaushalt für 1988 restriktiver erstellt werden muß, weil es ein grundlegendes Anliegen ist, das Bundesbudget in Grenzen zu halten und die Abgänge jährlich in den nächsten Jahren zu senken. Die Ursache für die Schwierigkeiten bei der Ausgabenpolitik des Bundes sind allerdings bei den Fehlern der letzten Jahre zu suchen. Dazu gehören großzügige Pensionierungsaktionen in Branchen mit strukturellen Schwierigkeiten und eine im Endergebnis mißglückte Pensionsreform.

- 2 -

Hinsichtlich der Einsparungen bejaht die Präsidentenkonferenz die Zielsetzung, daß alle Gruppen gleich behandelt werden. Die zusätzliche Belastung der Bauern (und Gewerbetreibenden) mit 150 Millionen Schilling (siehe Erläuterungen zu Artikel I z. l § 23 Abs. 3 und Finanzielle Erläuterungen) hält die Präsidentenkonferenz jedoch gerade deshalb grundsätzlich nicht für gerechtfertigt: Alle zukünftigen Leistungseinschränkungen, (längerer Bemessungszeitraum, Aufhebung der Schul-(Studien)zeiten, Erschwerung der Witwenpensionen und neue Ruhensbestimmungen u.a. treffen Bauern und Bauerpensionisten in gleicher Weise wie Dienstnehmer.

Anfang der Siebzigerjahre waren die Pensionsbeiträge für Dienstnehmer und Selbständige mit 8,75 % gleich. Derzeit zahlen die Selbständigen bereits 12,5 % Pensionsbeitrag, während die Dienstnehmer 10,25 % bezahlen.

Der überdurchschnittliche Bundesanteil an der Finanzierung der Bauern-Pensionsversicherung ist bei der geltenden Finanzierung im Umlageweg ausschließlich auf die überaus schlechte Versichertenstruktur zurückzuführen. Das Zahlenverhältnis Aktive zu Pensionisten verschlechtert sich auf Grund der Abwanderung ständig und ist bereits schlechter als 1:1, wogegen im Durchschnitt der gesamten Pensionsversicherung noch zwei Aktive eine Pension zu finanzieren haben. Es ist sachlich falsch und ungerecht, Gruppen mit ungünstigen Strukturen höhere Versicherungsbeiträge und (oder) deren Pensionisten zusätzliche Leistungskürzungen aufzuerlegen.

Es ist bedauerlich, wenn - wie das in den letzten Monaten verstärkt der Fall war - immer wieder in der Öffentlichkeit mit vordergründigen und falschen Argumenten Gruppenegoismen vertreten werden, und in diesen Äußerungen indirekt der gesamtgesellschaftliche Ausgleich kritisiert wird.

- 3 -

Was die grundsätzlichen Änderungen des vorliegenden Entwurfes anlangt, verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zur 44. ASVG.-Novelle.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfes nimmt die Präsidentenkonferenz wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1 (§ 23):

Die finanziellen Erläuterungen des Gesetzentwurfes gehen davon aus, daß die geänderte Beitragsgrundlagenberechnung bei Zupachtungen der Kinder von Eltern Mehreinnahmen von 50 Millionen Schilling pro Jahr ergeben werden. Dieser Betrag ist zu niedrig gegriffen. Nach neueren Erhebungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beträgt das Beitragsmehraufkommen 86 Millionen Schilling.

Die Berücksichtigung des vollen Ertragswertes bei Pachtverhältnissen zwischen Kindern und Eltern ab 1.1.1988 wird in manchen Fällen zum Entstehen der Pflichtversicherung in einem Zweig oder sogar in allen Zweigen der bäuerlichen Sozialversicherung führen. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, daß dadurch in Einzelfällen auch Pensionsversicherungspflicht erst neu eintreten könnte, was zu besonderen Härtefällen führen würde, die durch geeignete Bestimmungen bzw. Übergangsbestimmungen vermieden werden sollten.

Zu Art. I Z. 3 bis 6:

Die vorgeschlagenen neuen Ruhensbestimmungen (Regelung bei Zusammentreffen von Pensionen mit Erwerbseinkommen usw.) sind kompliziert und in vieler Hinsicht unklar und interpretationsbedürftig. Ein besonderes Beispiel für Unklarheit bietet die Textierung des § 58 Abs. 1.

- 4 -

Zu Art. I Z. 8 lit. b: Unter Berücksichtigung des Koalitionsabkommens betreffend Entfall des Bestattungskostenbeitrages wäre die im vorangegangenen Novellenentwurf vorgesehene Möglichkeit, aus dem Unterstützungsfonds Beihilfen im Einzelfall an Stelle eines generellen Bestattungskostenbeitrages gewähren zu können, bei entsprechender Dotierung des Unterstützungsfonds und der Möglichkeit im Einzelfall bei individueller Bedürftigkeit bis zu 6.000,- Schilling geben zu können, zielführender. Der satzungsmäßige Bestattungskostenbeitrag würde wahrscheinlich nur einheitlich, ohne Rücksicht auf die individuelle Bedürftigkeit festgesetzt werden können. Auf die Familienverhältnisse und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen wäre Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z. 9:

Durch diese Bestimmung soll die Angehörigeneigenschaft studierender Kinder vom 26. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Die Präsidentenkonferenz schlägt entsprechend ihrer Stellungnahme zur analogen Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz vor, daß die Altersgrenze bei Studien mit langer Dauer zur Vermeidung von Härten unverkürzt bleibt.

Zu Art. I Z. 10:

Der Einkauf von Schul(Studien-)zeiten wäre für die Bauern teurer als für Arbeiter und Angestellte, da die Höchstbeitragsgrundlage im BSVG höher ist als im ASVG. Da dies sachlich nicht gerechtfertigt ist – die Einkommen der Bauern liegen erwiesenermaßen weit unter jener der übrigen Bevölkerungsgruppen – müßte diese Bestimmung modifiziert werden. Außerdem erscheint es unbillig, den Einkauf von Schulzeiten ebenso teuer zu machen, wie den von Universitätsstudienzeiten.

- 5 -

Zu Art. I Z. 11:

Auch die Verlängerung des Bemessungszeitraumes kann dieser Form nicht gut geheißen werden, da es in den meisten Fällen zu echten Pensionskürzungen kommen wird. Gerade im bäuerlichen Bereich können in Anbetracht der ständigen Änderungen der Einheitswertbescheide besondere Härten auftreten, die in Einzelfällen zu drastischen Kürzungen führen.

Zu Art. I Z. 13:

Zur Verkürzung des Höchstalters für die Kindeseigenschaft, der im Zusammenhang mit der Waisenpension, den Kinderzuschüssen und der Erhöhung des Richtsatzes von Bedeutung ist, gilt entsprechend das zu Art. I Z. 9 (§ 78 Abs. 4 Z. 1, Anspruchsberechtigung für Angehörige) Gesagte.

Zu § 140: Für den Fall der Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf 180 Monate ist eine entsprechende Verlängerung des Zeitraumes von 120 Kalendermonaten im § 140 Abs. 8 BSVG zu erwägen.

Zu Art. II:

Die in Abs. 3 für die Behandlung der Schul- und Studienzeiten vorgesehenen Übergangsbestimmungen erscheinen zu gering und sollten über die vorgeschlagenen 5 Jahre hinaus aus sozialen Erwägungen verlängert werden.

Abschließend wiederholt die Präsidienkonferenz ihre Bedenken gegen wesentliche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, soweit sie bei der überaus kurz bemessenen Begutachtungsfrist beurteilt werden können. Erschwerend kommt dazu, daß auch dieser ergänzende Gesetzentwurf nach Zeitungsmeldungen in wesentlichen Punkten bereits überholt erscheint. Festgehalten sei in Übereinstimmung mit den Erläuterungen, daß im Vordergrund eine finanzielle Entlastung des Bundes-

- 6 -

haushaltes steht. Keineswegs wird die Auffassung geteilt, daß die aktuellen Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Hauptursache in demographischen Veränderungen hätte. Dies wurde beim Symposium "100 Jahre Sozialversicherung in Österreich" im einschlägigen Arbeitskreis eindeutig festgestellt. Demographische Veränderungen werden vielmehr in fernerer Zukunft zu Finanzierungsproblemen der österreichischen Pensionsversicherung führen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: